

## Bekanntmachung

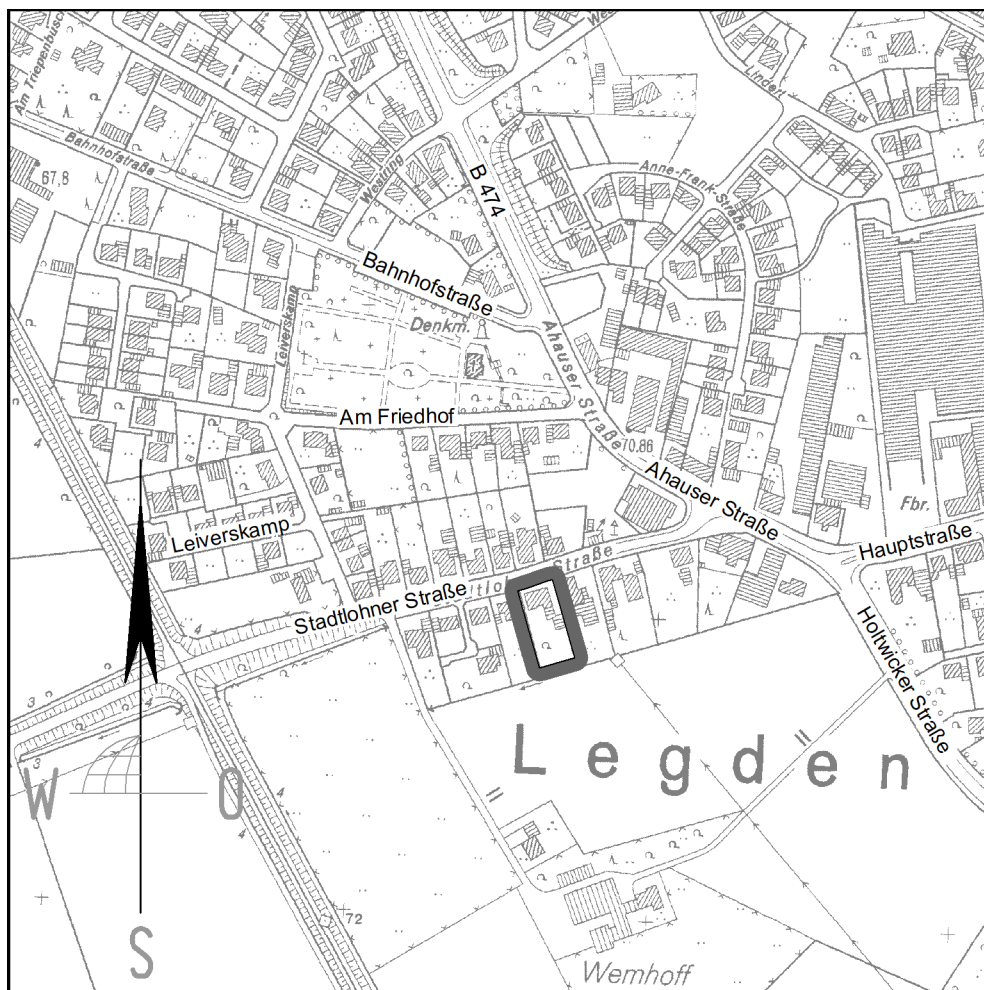
### Satzung der Gemeinde Legden über den Bebauungsplan „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB vom 14. März 2019

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 05. März 2019 den Bebauungsplan „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes betrifft das Grundstück Stadtlohner Straße 7, Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstücke 48 tlw. und 72 tlw.. Die Angaben entsprechen dem Katasterstand von September 2018. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Stadtlohner Straße,  
im **Osten** durch das Grundstück Stadtlohner Straße 5,  
im **Süden** durch eine Linie 5 m parallel zu den südlichen Flurstücksgrenzen Nr. 48 und 72 (Gemarkung Legden, Flur 9), die mit der Böschungsoberkante vom Gewässer Nr. 72 identisch ist,  
und im **Westen** durch das Grundstück Stadtlohner Straße 9.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Ziel der Planung ist, eine Bebauung der v. g. Grundstücksflächen in zweiter Reihe zu ermöglichen, die ohne eine entsprechende Bauleitplanung nicht zulässig wäre.

Der Bebauungsplan „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 wird mit der Begründung und artenschutzrechtlichen Prüfung auf planungsrelevante Tierarten im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde Legden ([www.legden.de](http://www.legden.de) > Bauen & Wirtschaft > Bauleitplanung > Rechtskräftige B-Pläne) eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Gemeinde Legden am 05. März 2019 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossene Bebauungsplan „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 wird hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 in Kraft.

### **Hinweise:**

(1) Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Legden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

(2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(3) Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 03. Juli 2014

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 14. März 2019

Friedhelm Kleweken  
Bürgermeister